

34. Zum Begriff der Anleihe und des Schuldscheins im Sinne von § 30 Abs. 3 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925.

V. Zivilsenat. Urt. v. 23. März 1927 i. S. Württemb. Hypothekenbank AG. (Kl.) w. Gemeinde Schörzingen (Bekl.). V 369/26.

Landgericht Kottweil.

Die Beklagte hat im Jahre 1908 von der Klägerin ein mit $4\frac{1}{2}$ v. H. verzinsliches Tilgungsdarlehen aufgenommen, um damit

den Kaufpreis für ein im Vorjahre von anderer Seite erworbenes Rittergut zu zahlen. Über das Darlehen wurde am 6. Februar 1908 eine notarielle Urkunde ausgestellt, worin die Beklagte erklärt, daß sie der Klägerin das Darlehen unter näher angeführten Bedingungen schuldig geworden sei und sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde unterwerfe. Die Urkunde wurde mit dem Brief über eine Hypothek verbunden, die der Klägerin von der Beklagten auf den gekauften Grundstücken eingeräumt worden war.

Die Klägerin verlangt mit der Klage für die Restschuld in Höhe von 44203,16 *M* fünfundzwanzigprozentige Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung; die Beklagte dagegen hält nur zwölfsechshalbprozentige Aufwertung nach den Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes für berechtigt. Das Landgericht hat den Antrag der Klägerin, festzustellen, daß die der Hypothek zugrunde liegende Darlehensforderung auf 11050 *M* aufzuwerten sei, abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin gemäß § 566a *RPD.* Revision eingelegt, die erfolglos blieb.

Gründe:

4 Das Landgericht weist die Klage ab, weil es auf das Darlehen, bei dem die Art der Aufwertung streitig ist, den § 30 Abs. 3 und den § 40 Abs. 3 *AnlAbtG.* für anwendbar hält. Für die Schuldscheindarlehen der Gemeinden erachtet es den mit der Darlehensaufnahme verfolgten Zweck nur in den (hier nicht gegebenen) Fällen des § 39 Nr. 3 und des § 45 Nr. 2 *AnlAbtG.* für erheblich, es lehnt daher die von der Klägerin gewünschte Untersuchung darüber ab, ob das Darlehen zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse der Beklagten gedient habe. Ebensovienig mißt der Vorderrichter dem Umstande Bedeutung bei, daß das Darlehen hypothekarisch gesichert und die Darlehensurkunde dem Hypothekenbrief angehängt wurde. Vielmehr prüft und bejaht er nur die von ihm als entscheidend angesehene Frage, ob die Schuldburkunde nach ihrem Inhalt als Darlehensschuldschein aufzufassen sei.

Demgegenüber will die Revision, um die Klage von Verfügen gegen die §§ 4 flg. *AufwG.* und §§ 30, 31, 40 *AnlAbtG.* zu rechtfertigen, unter den für § 30 Abs. 3 des letzteren Gesetzes maßgebenden Begriff der Anleihe nur eine bestimmte Gruppe von Darlehen eingereicht wissen, die eine Ähnlichkeit mit den Anleihen im gewöhnlichen Sinne hätten, d. h. mit den gegen Ausgabe von Inhaber-

oder Namensschuldverschreibungen aufgenommenen Darlehen. Ferner müsse es sich, so meint die Revision weiter, um eine öffentliche Anleihe handeln und es müsse das Darlehen einer Gemeinde im Hinblick darauf gewährt worden sein, daß sie als Trägerin öffentlich-rechtlicher Befugnisse und Pflichten ein besonderes Vertrauen genieße, also vorwiegend ihren Personalkredit ausgenutzt habe.

Zur Stütze dieser Ansicht weist die Revision auf § 41 des Hypothekendarlehengesetzes hin, der die Ausgabe von Kommunal-schuldverschreibungen auf Grund nicht hypothekarisch gesicherter Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände betrifft, und setzt diese Art der Kreditgewährung in Gegensatz zu solchen Darlehen, die auf dem Gebiete des Realcredits gegen dingliche Sicherung gegeben werden und bei denen die Persönlichkeit der Schuldnerin nebensächlich ist. Darum, meint die Revision, handle es sich hier. Die dem Hypothekenbrief angefügte Urkunde sei vorzugsweise als Eintragungsbemilligung für die Hypothek zu bewerten, die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung sei eine zwar übliche, aber nicht ins Gewicht fallende Förmlichkeit. Im übrigen sei auch der Zweck der Darlehensaufnahme für die Entscheidung bedeutsam. Als öffentliche Anleihen seien ausschließlich solche Darlehen anzusehen, die vorwiegend zu öffentlichen und kommunalen Zwecken aufgenommen, nicht aber solche, die nur privatwirtschaftlich nützlich seien, wie der Ankauf eines Ritterguts durch die Beklagte. Für die Aufwertung der Hypothek sei demnach das Aufwertungsgesetz, und zwar sein zweiter Abschnitt, maßgebend. Die in § 4 AufwG. gesetzte Grenze sei für die durch Hypothek gesicherten Gemeinbeanleihen nicht anwendbar, falls bei ihnen eine „Aufwertung“ überhaupt nicht stattfinde. Auch § 31 Abs. 1 AnlWBG. stehe der Aufwertung der Hypothek nicht im Wege.

Der Sachentscheidung muß die von Amts wegen vorzunehmende Erörterung der Zulässigkeit des Rechtswegs vorangehen. Die auf Grund der §§ 46, 48 AnlWBG. erlassene zweite Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1926 (RGBl. I S. 343) bestimmt in § 1 Abs. 1, daß die Geltendmachung der nach dem Gesetze gegebenen Ansprüche auf Umtausch der Marktanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, der Ansprüche auf Gewährung der besonderen Rechte, die den Gläubigern von Marktanleihen alten Besitzes zustehen, sowie die Entscheidung über diese Ansprüche in dem Verfahren erfolgen,

das die obersten Landesbehörden bestimmen; nach Abs. 3 das können die im Abs. 1 bezeichneten Ansprüche nicht im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Nach § 40 Abs. 2 AnlWblG. bestehen Ansprüche aus Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände unbeschadet einer weitergehenden landesgesetzlichen Regelung nur nach Maßgabe jenes Gesetzes. Ein derartiger Anspruch ist aber nach dem für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs maßgebenden Klagevortrag hier nicht geltend gemacht. Vielmehr wird die Feststellung begehrt, daß die streitige Darlehenshypothek in Höhe eines dem Aufwertungsgesetz zu entnehmenden Betrags aufzuwerten sei. Within ist ein Anspruch erhoben, für dessen Beurteilung auch nach letzterem Gesetz keine ausschließliche Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde begründet ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtswegs ist also vom Landgericht mit Recht dahin getroffen worden, daß es sich um eine nach § 13 GVG. vor die ordentlichen Gerichte gehörende bürgerliche Rechtsstreitigkeit handle. Deshalb muß, wenn der Standpunkt der Beklagten richtig ist, die Klage nicht wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern als unbegründet abgewiesen werden (vgl. RGZ. Bd. 93 S. 259).

Dem Landgericht ist aber auch in der sachlichen Entscheidung beizutreten.

Die Revisionsbegründung wirft mit ihrer Auslegung des Anleiheablösungsgesetzes eine Streitfrage von neuem auf, die anlässlich der Anwendung der 3. Steuernotverordnung aufgetaucht war und durch das Anleiheablösungsgesetz erledigt werden sollte. Durch Art. II § 16 der 3. Steuernotverordnung wurden öffentlichrechtliche Körperschaften, darunter Gemeinden und Gemeindeverbände, in weitem Umfang von der Pflicht zur Verzinsung und Einlösung früherer „Anleihen“ entbunden. In der Rechtsprechung bestand Uneinigkeit darüber, ob unter die Anleihen auch Darlehen zu rechnen seien, die von den Gemeinden bei Einzelpersonen aufgenommen worden waren. So hatten die Oberlandesgerichte Breslau, Raumburg und Kiel in Entscheidungen aus dem Beginn des Jahres 1925 den Begriff der Anleihe nach Sprachgebrauch und Verwaltungsübung und dabei insbesondere auch die Frage untersucht, ob es sich um öffentliche Anleihen handeln müsse; sie waren jedoch zu verschiedenartigen Ergebnissen gelangt. Es wurde namentlich auch in Betracht gezogen,

inwieweit das Gesetz die Interessen der verpflichteten Gemeinden und die damit zusammenhängenden Reichsinteressen oder die Interessen der Anleihegläubiger habe wahren wollen.

Über letzteren Punkt kann schon nach der dem Reichstag am 25. April 1925 vorgelegten Begründung zum Entwurf des Anleiheablösungsgesetzes kein Zweifel bestehen. Dort wurde hervorgehoben, die Ablösung der Markanleihen des Reichs, der Länder und der Gemeinden müsse grundsätzlich in derselben Weise geordnet werden. Abweichungen hiervon seien gesetzlich auszuschließen. Wegen der Gemeinden im besonderen wurde gegenüber dem Hinweis auf die günstigere Vermögenslage einzelner Gemeinden und die in deren Besitz befindlichen werbenden Anlagen die Möglichkeit der Beseitigung etwaiger Ungleichheiten bei der neuen Regelung des Finanzausgleichs betont und an der Einheitlichkeit der Anleiheablösung für Reich, Länder und Gemeinden festgehalten. Auch im übrigen ist die Begründung ausschließlich auf die Interessen dieser Gemeinwesen abgestellt. Nur der Anleihealtbesitz wurde günstiger behandelt.

Dementsprechend wurde nach dem Ausschußbericht (Drucksachen des Reichstags III 1924/25 Nr. 1150 S. 8ffg.) gegenüber einem Antrag, aus § 30 AnlMVG die Darlehen, über welche Schuldscheine ausgestellt sind, herauszunehmen und diese Forderungen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften aufzuwerten, von der Reichsregierung in Übereinstimmung mit der zu § 30 des Entwurfs gegebenen Einzelbegründung hervorgehoben: für die Gemeinden, und zwar gerade für die leistungsschwachen, auf dem Anleihemarkt nicht kreditwürdigen kleinen Gemeinden habe die Aufwertung aller solcher auf Schuldscheine gewährten Darlehen eine sehr erhebliche finanzielle Bedeutung. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung entspreche dem § 16 der 3. Steuer- notVo. Allerdings sei die Rechtsprechung in dieser Frage nicht einheitlich. Um so notwendiger sei es, jetzt eine endgültige und einwandfreie Regelung zu treffen. Wie wenig man dabei an eine andere Beschränkung des Gesetzestrahmens als durch den Schuldgrund (Darlehen) und die Art der Bestätigung des die Gemeinden verpflichtenden Geschäfts gedacht hat, zeigt die nach Zurücknahme jenes Streichungsantrags abgegebene Regierungserklärung: daß, wenn einem Schuldscheindarlehen ein anderes Rechtsgeschäft zugrunde liege, wie

beispielsweise bei einem auf Kauf beruhenden Restkaufgeld, die Entscheidung davon abhängt, ob die Ausstellung des Schuldscheins novierenden Charakter habe. Sie müsse jedoch den ordentlichen Gerichten überlassen werden; vgl. hierzu das Urteil des erkennenden Senats vom 26. Januar 1927, S. 60 dieses Bandes. Bei der zweiten Besung im Ausschuß hat die Regierung bestätigt, daß unter „Darlehen, über welche Schuldscheine ausgestellt sind“ auch die im Wege der Ausstellung privater, nicht inoffizieller Schuldscheine aufgenommenen Anleihen der Gemeinden zu fallen hätten (Ausschußbericht S. 18).

Die Entstehungsgeschichte des § 30 AnlWBG. spricht hiernach nicht für (so der Aufwertungssenat des Kammergerichts bei Ring, Rechtspr. in AufwSachen, 1926 S. 771), sondern gegen die Ansicht, daß im Abs. 3 nur diejenigen Darlehen gemeint seien, die den Charakter einer öffentlichen Anleihe haben. Verfehlt ist es auch, für diese Ansicht die Gesetzesüberschrift in Anspruch zu nehmen, die von der Ablösung „öffentlicher Anleihen“ spricht. Solche Überschriften von Gesetzen oder Gesetzesteilen dienen lediglich der Übersicht und der zusammenfassenden Erklärung; sie haben an der bindenden Kraft des Gesetzesinhalts keinen Anteil. Aber auch zur Erläuterung des Gesetzes sind sie nur beschränkt verwendbar. So mag für das hier in Betracht kommende Wort „öffentlicher“ im Gesetzestitel darauf hingewiesen werden, daß es ebensogut als abgekürzter Ausdruck für „Anleihen der Persönlichkeiten des öffentlichen Rechts“ aufgefaßt werden kann, nämlich derjenigen, die in den Abschnittsüberschriften einzeln genannt sind.

Die Absicht, die bei Schaffung der hier fraglichen Vorschriften verfolgt wurde, hat im Gesetze selbst entsprechenden Ausdruck gefunden. Im § 30 Abs. 3 AnlWBG. werden als Anleihen der Länder im Sinne des Abs. 1 außer den für die Entscheidung nicht in Betracht kommenden Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schapanweisungen auch Darlehen bezeichnet, über welche Schuldscheine ausgestellt sind, und nach § 40 Abs. 3 das. soll für Gemeinden und Gemeindeverbände dasselbe gelten. Daraus ergibt sich aber kein Anhalt dafür, daß je nach Anlaß, Art und Zweck der Aufnahme eines Darlehens oder nach dem Grunde, der (entsprechend etwa der Regelung im Hypothekendarlehensgesetz) für die Gewährung des Darlehens ausschlaggebend war, beim Begriff der Anleihe irgendwelche Unterscheidung oder Einschränkung zu

machen wäre. Insbesondere darf nicht gefordert werden, daß es sich um eine „öffentliche“ Anleihe, d. h. eine solche handle, die von der Gemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichrechtlichen Verpflichtungen oder zur Deckung eines Fehlbetrags im Gemeindehaushalt aufgenommen oder bei deren Aufnahme die etwaigen verwaltungsrechtlichen Genehmigungen eingeholt wurden (sofern nur die Aufnahme durch die zur Vertretung der Gemeinde berufenen Personen geschah). Solche Einschränkungsversuche müssen an der Erwägung scheitern, daß Abs. 3 des § 30 ausschließlich den im Abs. 1 gebrauchten Begriff „Anleihe“ bestimmen soll. Eine derartige Begriffsbestimmung hat erschöpfenden Charakter, soweit nicht aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes oder aus dem sonstigen Gesetzesinhalt Abweichendes entnommen werden kann. Keiner von diesen beiden Fällen trifft hier zu; insbesondere muß auch das Eingreifen der Ausnahmenvorschriften der §§ 39, 45 mit dem Landgericht abgelehnt werden. Als erschöpfend hat eine solche Begriffsbestimmung namentlich dann zu gelten, wenn für den Begriff sonst unter Hinweis auf Sprachgebrauch und Verkehrssübung besondere Eigenschaften oder Einschränkungen beansprucht werden und gerade diese sich in der gesetzlichen Erläuterung nicht wiederfinden. Wollte man anders urteilen, so würde man das Gesetz nicht auslegen, sondern abändern.

Deshalb haben die ordentlichen Gerichte, ohne daß sie zu einer auf Interessenabwägung und Berücksichtigung von Billigkeitsgründen hinauslaufenden Entscheidung berufen wären, lediglich zu untersuchen, ob nach bürgerlichem Recht eine Schuldverpflichtung aus einem Darlehen vorliegt, über das ein Schuldschein ausgestellt wurde, und ob das Darlehen von dem Gemeinwesen während des vom Gesetz erfaßten Zeitraums aufgenommen worden ist. Müssen diese Fragen bejaht werden, so finden, weil die Aufwertung insoweit durch das Anleiheablösungsgesetz als Sondergesetz geregelt ist, die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes nach dessen § 1 Abs. 2 keine Anwendung. Vgl. Neufeld, AnlAbtG. § 30 Anm. 5; teilweise a. M. Rademacher in der Deutschen Steuerzeitung 1926 Sp. 839 flg.

Daß die Beklagte als Gemeinde von der Klägerin vor dem Inkrafttreten des Anleiheablösungsgesetzes ein Darlehen erhalten hat, ist unstreitig. Aber auch das Vorliegen eines Schuldscheins

ist vom Landgericht mit Recht angenommen worden. Ein Schuldschein ist, wie aus den §§ 371, 607, 952 Abs. 1 BGB. erhellt, eine die Schuldverpflichtung begründende oder bestätigende, vom Schuldner zur Zwecke der Beweisicherung für das Bestehen der Schuld ausgestellte Urkunde (vgl. Komm. v. RGR. Anm. 7 zu § 607). Diesen Anforderungen genügt das der Klägerin von der Beklagten gegebene Schuldbekennnis, wie das Landgericht rechtlich bedenkenfrei feststellt. Vergebens macht die Revision geltend, daß die dem Hypothekenbrief angefügte Urkunde in erster Linie als Eintragungsbewilligung für eine Hypothek anzusehen sei, die als deren Grundlage die Darlehensbedingungen habe enthalten müssen, und daß die in der notariellen Urkunde enthaltene Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde bloß eine übliche Förmlichkeit sei. Letzteres ist im Hinblick auf die durch § 794 Abs. 1 Nr. 5, § 800 BPO. eröffneten Vollstreckungsmöglichkeiten nicht zutreffend, aber auch unerheblich für die Frage, ob ein Schuldschein über ein Darlehen vorliegt. Zwar kommt nicht jede beliebige derartige Urkunde, die nach § 58 GBO. mit einem Hypothekenbrief verbunden ist, auch als Darlehensurkunde in Betracht (vgl. Güthe-Triebel zu § 58 GBO. Anm. 3). Vielmehr ist im Einzelfalle nach den angeführten Grundsätzen zu untersuchen, ob ein Darlehensschuldschein vorliegt. Andererseits darf es aber auch nicht gegen die Anwendbarkeit des Anleiheablösungsgesetzes verwertet werden, wenn der Schuldschein mit einem Hypothekenbrief verbunden und das Darlehen auch dinglich gesichert worden ist. Eine derartige Sicherung muß überhaupt als für die Anwendbarkeit dieses Gesetzes rechtlich bedeutungslos angesehen werden, sofern nur seinen Anforderungen im übrigen genügt ist (vgl. §§ 30, 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 AnlAnlG.).